

**Richtlinien**  
**für Arbeit und Organisation**  
**des Süddeutschen Jugendverbandes**  
**„Entschieden für Christus“**  
**(SV-EC)**



Süddeutscher Jugendverband  
**Entschieden für Christus**  
**ECHT · ENGAGIERT · ENTSCHIEDEN**  
[www.sv-ec.de](http://www.sv-ec.de)

---

Diese Richtlinien wurden von der Vertreterversammlung des  
SV/EC-Verbandes am 19.3.2011.2010 verabschiedet.

## 1. Name, Grundlage, Zweck

- 1.1. Der Süddeutsche Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) (kurz SV-EC genannt) ist Mitglied des Deutschen Jugendverbandes "Entschieden für Christus" - im folgenden Deutscher EC-Verband genannt - und über diesen Glied folgender Verbände und Organisationen: World's Christian Endeavour Union, Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West (AEJ) - dadurch im Bundesjugendring vertreten - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der SV-EC-Verband ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Württemberg (AGEJW) und dadurch ein Zweig evangelischer Jugendarbeit innerhalb der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Der SV-EC anerkennt die Satzung des Deutschen EC-Verbandes.

- 1.2. Der SV-EC ist ein nicht rechtsfähiger Zweig des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes e.V., Kreuznacher Straße 43c, 70372 Stuttgart.
- 1.2.1. Die Arbeit des SV-EC kann nur in Zusammenarbeit und Einvernehmen mit dem Südd. Gemeinschaftsverband getan werden. Aus diesem Grund gehört ein vom SV-Vorstand zu berufendes Mitglied dem Vorstand des SV-EC an. Andererseits hat der 1. Vorsitzende des SV-EC-Verbandes Sitz und Stimme im Komitee der SV.
- 1.2.2. Die örtlichen Jugendarbeiten arbeiten in der Regel mit den betreffenden Gemeinschaften des SV zusammen.
- 1.2.3. Der Leiter der Jugendarbeiten oder ein anderes leitendes Mitglied gehört zum Gemeinschaftsleitungskreis (GLK). Umgekehrt hat ein Mitglied des GLK Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der Jugendarbeiten.
- 1.3. Der SV-EC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass er die Gründung von Jugendkreisen fördert und sie bei der Aufgabe unterstützt, durch Verkündigung des Evangeliums aufgrund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben. Er verbindet die ihm angeschlossenen Jugendarbeiten untereinander, bietet Hilfsmittel für die Arbeit und nimmt vielfältige Aufgaben in Bildung, Erziehung und Diakonie wahr.
- 1.4. Der SV-EC unterstützt und fördert die ehrenamtliche Mitarbeit in den örtlichen Jugendarbeiten.

- 1.5. Dieser Arbeit dienen unter anderem:
  - 1.5.1. der Dienst der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter
  - 1.5.2. das EC-Freizeitzentrum Sechselberg
  - 1.5.3. Jugendveranstaltungen und Tagungen, unter anderem das jährlich stattfindende Verbandsjugendtreffen.
  - 1.5.4. jährlich mindestens eine Vertreterversammlung.
  - 1.5.5. Mitarbeiterschulungen.
  - 1.5.6. missionarische Einsätze, z.B. Jugendwochen, Konzerte, Verteilaktionen, Sportveranstaltungen.
  - 1.5.7. Fahrten und Freizeiten für alle Altersgruppen im In- und Ausland
  - 1.5.8. Verbandseigene Zeitschriften und Verbreitung von christlicher Literatur.
  - 1.5.9. Erstellung und Verleih von Arbeitshilfen, wie Schrift-, Bild- und Tonmaterial.
  - 1.5.10. Christliche Musik und Kleinkunst.
- 1.6. Der SV-EC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für diesen Richtlinien entsprechende Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des SV-EC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV-EC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **2. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- 2.1. Im SV-EC sind im Allgemeinen die Jugendarbeiten der Gemeinschaften des SV zusammengeschlossen. Jugendarbeiten - auch aus anderen Verbänden, Landes- oder Freikirchen - können Mitglied werden. Voraussetzung zur Aufnahme sind mindestens drei Mitglieder. Jede angeschlossene Jugendarbeit muss die Satzung des Deutschen EC-Verbandes und die Richtlinien des SV-EC anerkennen.
- 2.2. Der Antrag einer Jugendarbeit zur Aufnahme in den SV-EC muss dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung (VV) mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- 2.3. Der Austritt einer angeschlossenen Jugendarbeit kann mit 2/3-Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder zum Jahresende erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- 2.4. Eine Jugendarbeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Richtlinien verstößt oder in anderer Weise der Arbeit und den Zielen des Verbandes schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die auszuschließende Jugendarbeit hat das Recht, vorher vom Vorstand gehört zu werden. Der nächstfolgenden Vertreterversammlung ist unter Angabe von Gründen von dem Ausschluss Kenntnis zu geben. Die VV kann - nach Anhörung der betreffenden Jugendarbeit - den Beschluss des Vorstands mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wieder aufheben.
- 2.5. Einzelmitglieder einer Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 4) durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, falls der Jugendkreis sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein schriftlicher Antrag unter Darlegung der Umstände dem Vorstand vorzulegen. Der Beschluss kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Deutschen Verbandes gefasst werden. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen Jugendarbeit anzuhören.

### **3. Bezirke**

- 3.1. Die Leiter der Jugendarbeiten wählen (alle 4 Jahre) im Einvernehmen mit dem BLK eine(n) stimmberechtigte(n) Bezirksjugendbeauftragte(n) (BJB) in den BLK des jeweiligen SV-Gemeinschaftsbezirks. Diese(r) muss aktiv in der Jugendarbeit stehen und Mitglied im SV- EC und SV sein.
- 3.2. Die Aufgaben der BJB sind in den Richtlinien für BJB des SV-EC-Verbandes ausgeführt.
- 3.3. Der Verband ist in fünf Regionen gegliedert. Die Bezirksjugendbeauftragten wählen einen der ihren als Sprecher in den Vorstand.

## 4. Leitung des Verbandes

- 4.1. Die Leitung des Verbandes liegt in den Händen
  - 4.1.1. des Vorstandes
  - 4.1.2. der Vertreterversammlung (VV).
  
- 4.2. Zum **Vorstand** gehören
  - 4.2.1. der Vorsitzende
  - 4.2.2. der stellvertretende Vorsitzende
  - 4.2.3. die EC-Landesjugendreferenten
  - 4.2.4. ein Sprecher der SV-EC-Vertreter bei der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes
  - 4.2.5. ein Vertreter des SV-Vorstandes
  - 4.2.6. vier Beisitzer
  - 4.2.7. bei Bedarf ein weiterer Beisitzer
  - 4.2.8. Als Gäste des Vorstandes ohne Stimmrecht können besondere Beauftragte und die EC-Bezirksjugendreferenten eingeladen werden.
  
- 4.3. Der Vorstand beruft aus seiner Mitte
  - 4.3.1. einen Kassierer
  - 4.3.2. einen Schriftführer
  - 4.3.3. einen Vertreter in die Mitgliederversammlung des Südd. Gemeinschaftsverbandes.
  
- 4.4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den SV-EC nach außen. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.
  
- 4.5. Wenn und soweit der SV-EC als solcher wegen mangelnder Rechtsfähigkeit und teilweiser Prozessunfähigkeit seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen und auch nicht Vermögensinhaber sein kann, tritt an seine Stelle der Südd. Gemeinschaftsverband e.V. als juristische Person, kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen.

- 4.5.1. Vorstehendes gilt insbesondere, wenn es sich um Gebäude und Grundstücke, um grundstücksgleiche und andere dingliche Rechte und die damit zusammenhängenden Verträge, sonstige Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten handelt.
- 4.5.2. Im Innenverhältnis ist der Südd. Gemeinschaftsverband e.V. Treuhänder des SV-EC.
- 4.6. Die **Vertreterversammlung** tritt anstelle der Mitgliederversammlung.  
Zu ihr gehören
  - 4.6.1. der Vorstand
  - 4.6.2. alle Leiter der Jugendarbeiten  
Im Verhinderungsfall kann anderen EC-Mitgliedern der Jugendarbeiten Stimmrecht übertragen werden (in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Vorstand, können auch Personen die nicht Mitglied im EC sind, die Jugendarbeit vertreten).  
Wird ein Jugendkreis von einem Team geleitet, so hat dieses zu entscheiden, wer den Jugendkreis in der VV vertritt.  
Jeder Jugendkreis hat zwei Stimmen.
  - 4.6.3. die Bezirksjugendbeauftragten
  - 4.6.4. die Vertreter des SV-EC bei der VV des Deutschen EC- Verbandes
  - 4.6.5. die vom Vorstand berufenen besonderen Beauftragten.
  - 4.6.6. die vom Vorstand berufenen EC-Bezirksjugendreferenten
  - 4.6.7. Als Gäste der VV ohne Stimmrecht werden eingeladen:
    - 4.6.7.1. Die nicht dem EC angeschlossenen Jugendarbeiten innerhalb des SV
    - 4.6.7.2. SV-Angestellte, die überwiegend in der Jugendarbeit tätig sind.
    - 4.6.7.3. Weitere Gäste dürfen als Zuhörer zur VV mitgebracht werden, sofern Platz vorhanden ist.
- 4.7. Die Leitung der **örtlichen** EC-Jugendarbeit liegt in den Händen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand der örtlichen EC-Jugendarbeit besteht in der Regel aus
  - 4.7.1. dem Vorsitzenden
  - 4.7.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 4.7.3. dem Kassierer

- 4.7.4. dem Schriftführer
  - 4.7.5. den verantwortlichen Leitern der Kinder-, Jugend- und Junge-Erwachsenen-Arbeiten (sofern nicht mit 4.7.1. - 4.7.4 identisch)
  - 4.7.6. einem hauptamtlichen Mitarbeiter oder einem anderen Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaft / Gemeinde
- 4.8. Der Vorsitzende bzw. ein anderes Mitglied des Vorstandes der EC-Jugendarbeit sollte zum Gemeinschaftsleitungskreis (GLK) der landeskirchlichen Gemeinschaft gehören.
- 4.9. Der Vorstand wird von der (Jahres)-Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.10. Der Vorstand muss aus EC-Mitgliedern bestehen (vgl. auch Satzungen des Deutschen EC-Verbandes § 6, 7 und 8)

## **5. Wahlordnung**

- 5.1. Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.  
Der Wahlvorschlag des 1. Vorsitzenden kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des SV erfolgen. Der Vorsitzende muss in der Gemeinschaftsarbeit des SV beheimatet sein.
- 5.2. EC-Landesjugendreferenten sind kraft Amtes Mitglied im Vorstand. Sie werden durch den SV-EC-Vorstand und den Vorstand des SV im gegenseitigen Einvernehmen berufen. Das Gremium, das zuerst einen Vorschlag hat, zieht das andere Gremium von Anfang an zur Beratung hinzu.
- 5.3. Die DV-Vertreter wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher in den SV-EC-Vorstand. Die Vorstandsmitgliedschaft ist an das Amt des DV-Vertreters gekoppelt.
- 5.4. Der SV-Vorstand beruft aus seiner Mitte einen Vertreter in den SV-EC-Vorstand.
- 5.5. Die Vertreterversammlung wählt 4 Beisitzer. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten VV-Mitglieder.

- 5.6. Wenn die unter 4.3 genannten Aufgaben von keinem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, ist die Berufung des unter 4.2.7 genannten Beisitzers durch den Vorstand möglich.
- 5.7. Für die Wahl bzw. Bestätigung der Wahl der unter 5.1. genannten Personen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; die übrigen Personen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 5.8. Die Vertreter zur VV des Deutschen EC-Verbandes und deren Stellvertreter werden von der VV gewählt. Dabei sollen die Regionen anteilmäßig berücksichtigt werden. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten VV-Mitglieder.
- 5.9. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern der Vorstand oder die VV nichts anderes beschließen. Gewählt und berufen wird grundsätzlich auf vier Jahre. Die Wahl des unter 4.2.7. gewählten Beisitzers erfolgt auf 1 Jahr. Die Wahlperiode der beiden Vorsitzenden darf nicht zusammenfallen. Gleiches gilt für die 4 Beisitzer.
- 5.10. Wahlvorschläge müssen mindestens sechs Wochen vor der Wahl dem Vorstand vorliegen.  
Die von der VV zu wählenden Personen werden mit der Einladung zur VV den Vertretern schriftlich vorgestellt.  
Vorschläge für die Beisitzer und die DV-Vertreter, die noch während der Vertreterversammlung gemacht werden, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.11. Wählbar ist jedes volljährige EC-Mitglied, das einem Jugendkreis des SV-EC angehört. Eine Mitgliedschaft im SV ist erwünscht.
- 5.12. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vertreters der VV des Deutschen EC-Verbandes tritt an seinen Platz einer der Stellvertreter.
- 5.13. Das unter 1.4. Gesagte muss sich im Vorstand widerspiegeln, indem die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nicht in der Mehrzahl sein dürfen.

## **6. Aufgaben des Vorstandes, der Vertreterversammlung (VV) und der angestellten Mitarbeiter**

### **6.1. Aufgaben des Vorstandes**



## **Richtlinien des Süddeutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (SV-EC)**

- 6.1.1. Festlegung der geistlichen Richtlinien und der Arbeit des Verbandes.
  - 6.1.2. Verwaltung des Verbandsvermögens
  - 6.1.3. Erwerb, Veräußerung und sonstige Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (s. auch 4.5.)
  - 6.1.4. Anstellung von Mitarbeitern (s. auch 5.2.)
  - 6.1.5. Festlegung der Aufgaben der EC-Landesjugendreferenten
  - 6.1.6. Begleitung der Arbeit der EC-Landesjugendreferenten
  - 6.1.7. Berufung der in Abs. 4.2.8 sowie 4.3.1. bis 4.3.4. genannten Personen bzw. Funktionen.
  - 6.1.8. Vorbereitung und Leitung der VV einschließlich der von ihr durchzuführenden Wahlen
  - 6.1.9. Planung und Durchführung von Tagungen, Schulungen und Missionseinsätzen
  - 6.1.10. Planung und Durchführung von Freizeiten.
  - 6.1.11. Bildung von Ausschüssen für spezielle Arbeiten (Freizeiten, Freizeitzentrum, u.ä.)
  - 6.1.12. Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben
  - 6.1.13. Ausschluss von Jugendarbeiten und Mitgliedern.
  - 6.1.14. Arbeitsbeschreibungen für EC-Landesjugendreferenten, Ausschüsse und besondere Beauftragte werden in einer Geschäftsordnung ausgeführt.
- 6.2. Der Vorstand tagt in der Regel fünfmal jährlich. Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen übernehmen die beiden Vorsitzenden in Absprache mit den EC-Landesjugendreferenten. Sie wachen über die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.

- 6.3. Aufgaben der **Vertreterversammlung (VV)**
  - 6.3.1. Besprechung der Verbandsarbeit
  - 6.3.2. Entgegennahme der Arbeitsberichte
  - 6.3.3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Kassierers
  - 6.3.4. Ernennung des Kassenprüfers
  - 6.3.5. Genehmigung von Bauvorhaben
  - 6.3.6. Wahlen
  - 6.3.7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - 6.3.8. Aufnahme von Jugendarbeiten
  - 6.3.9. Beschlussfassung über Anträge
  - 6.3.10. Änderung der Richtlinien des SV-EC.
- 6.4. Die VV ist einmal jährlich abzuhalten. Eine außerordentliche VV ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens fünf Bezirksjugendbeauftragte den Antrag stellen.
- 6.5. Der Vorstand und die VV sind unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Zusammentritt vom Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder VV ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand kann eine VV als nicht beschlussfähig erklären, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 6.6. Die VV kann einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit abwählen, wenn diese die Interessen des Verbandes gefährden oder nicht mehr verantwortlich mitarbeiten.
- 6.7. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- 6.8. Sofern diese Richtlinien nichts anderes besagen, fassen der Vorstand sowie die VV ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Richtlinien bedürfen einer 3/4-Mehrheit der VV.
- 6.9. Über die Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Zur Durchführung der Verbandsarbeit erhebt der SV-EC einen festen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der VV bestimmt wird. Für die Aufbringung und Überweisung ist die jeweilige Jugendarbeit zuständig. Der Anteil für den Deutschen EC -Verband wird ebenfalls vom Landesverband erhoben und an jenen weitergeleitet. Der SV-EC erbittet ferner freiwillige Gaben.
- 7.2. Die Kasse ist jedes Jahr zu prüfen. Der Kassenprüfer wird jeweils auf vier Jahre von der VV ernannt. Der Vorstand hat andererseits das Recht, die Kassenführung in den ihm angeschlossenen Jugendarbeiten zu überwachen.
- 7.3. An das Vermögen des SV-EC können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben, es sei denn, diese beruhen auf Vertrag oder Gesetz. Privatvermögen der Mitglieder zur Deckung etwaiger Verbandsschulden kann ebenso wenig in Anspruch genommen werden.
- 7.4. Der SV-EC kann nur durch höhere Gewalt oder auf Antrag des Vorstandes von der Vertreterversammlung durch 3/4- Mehrheitsbeschluss aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung fällt sein Vermögen dem Süddeutschen Gemeinschaftsverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird oder ist auch dieser aufgelöst, gilt der entsprechende Paragraph seiner Satzung auch für den SV-EC.



Süddeutscher Jugendverband  
**Entschieden für Christus**  
**ECHT · ENGAGIERT · ENTSCHIEDEN**  
[www.sv-ec.de](http://www.sv-ec.de)

Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Kreuznacher Straße 43c

70372 Stuttgart

Fon (0711) 54 99 84 - 20

Fax (0711) 54 99 84 - 55